



WIEDER DIE
ALLZUUNGLEICHE UND
ZUM THEIL
SCHÄNDLICHE
HEYRATHEN
DERER
VON ADEL
IN DEN
KÖNIGL. LANDEN.

De Dato Berlin, den 8. Maji 1739.

D U I S B U R G,
Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



IR FRIDERICH WILHELM,

von GOTTES Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Unsers Herrn Gros-Vaters Churfürstl. Durchl. und Unsers Herrn Vaters Königl. Majest. beyderseits Christmildesten und Glorwürdigsten Andenckens, theils in der Magdeburgischen Policy-Ordnung de Anno 1688. theils aber in denen hiernächst auf allerunterthänigstes Ansuchen der Magdeburgischen Ritterschafft emanirten Edictis de Anno 1697. und 1709. Dero höchstes Mißfallen über die gar zu ungleiche, ja gar schändliche Ehen derer von Adel bezeuget; Wir aber dem ohngeachtet höchst befrembdet wahrnehmen müssen, daß ein solcher Mißbrauch fast überall einreissen wollen, daß Edelleute von guten Familien, ihres Standes und Herkommens dergestalt vergessen, daß durch Trieb irraisonnabler und ungezügelter Brunst, sie sich zu denen allerniederträchtigsten Ehen bewegen lassen, ja so gar mit solchen Persohnen einzugehen, sich nicht schämen, welche vorhero in offenbarer Schande gelebet.

Und dann Wir dergleichen, zum Despect und mercklichen Nachtheil Unsers getreuen Adels, an dessen Ehre und Wohlstand Uns gleichwohl mit gelegen, so starck einreissendes Unwesen nicht weiter zu dulden gemeinet sind, vielmehr allergnädigst resolviret haben, durch ein allgemeines Edict, die dieserhalb im Magdeburgischen ehemals ergangene Verordnungen, überall in Unserm Königreich Preussen, der Churmarck Brandenburg und sämtlichen Unsern Provintzien zu erneuern und einzuführen.

Als setzen, ordnen und befehlen Wir krafft dieses, daß keiner von Adel, so in Unsern Landen entweder würcklich angeessen, oder an einigen darin belegenen Güthern die gesamte Hand hat, es mag derselbe in Unsern würcklichen Diensten stehen, oder nicht, befuget seyn solle, auffer seinem Stande, geringer Bürger und Bauer Töchter oder

oder Wittiben, weit weniger aber solche Perfohnen, so vorhero in offenbarer Schande gelebet, zu heyrathen, auch kein Prediger dergleichen Perfohnen gar ungleichen Standes zu proclamiren, oder zu copuliren, bey Straffe der Remotion ab Officio, sich unterstehen solle.

Woferne aber dennoch ein Edelmann diesem Unserm ausdrücklichen Verboth zuwieder, in Zukunfft sich gelüsten lassen möchte, eine Weibes-Perfohn, geringen Standes, welche noch darzu in offenbarer Schande vorhero gelebet, oder durch Urthel und Recht als untüchtig erkläret worden, zu heyrathen, so soll derselbe seines Geschlechts, Schild- und Helms, auch der Mitbelehnshafft und Anwartsung verlustig seyn, und seine bisherige Lehn-Güther denen nächsten unbemackelten Lehns-Erben anheim fallen, und im Fall er von seinem Allodial-Vermögen nicht leben könnte, daraus ihm auf Lebenslang, weiter nichts, denn die nothdürfftige Alimenta, nach gerichtlicher Ermäßigung gereicht werden, die aus dergleichen schändlichen Ehe erzeugete Kinder aber sich des Adelichen Namens, Helms und Schildes nicht gebrauchen, sondern Wir wollen, auf des Geschlechts allerunterthänigstes Ansuchen, solchen Kindern, einen andern, dem Adelichen Geschlechte nicht gleichförmigen Nahmen ertheilen.

Derjenige Edelman aber, welcher eine zwar unberüchtigte aber vom Bauer- und geringen Bürger-Stande entsproffene Perfohn würcklich zur Ehe nimmet, soll zwar Zeit seines Lebens die Lehn-Güther besitzen, auch Helm und Schild behalten, die Söhne aber, die in solcher Ehe erziehet, sich dessen nicht anmassen, noch zur Succession in denen gewesenen Lehn-Güthern gelassen, die Töchter daraus auch nicht ausgestattet, sondern beydes Söhne und Töchter davon gänzlich ausgeschlossen werden, und sich an dem Erbe, so ihr Vater verlässet, es sey viel oder wenig, begnügen lassen, und die gewesene Lehn-Güther, nach Absterben solchen Besitzers, an die Agnaten und Mitbelehnte, oder in deren Ermangelung, an die andere nächste Anverwandte, verfallen, die Erben aber aus dem Allodio, die von dem verstorbenen Besitzer gemachte Schulden, so das Lehn nicht afficiren, bezahlen.

Damit auch aller Zweifel, was nemlich unter Leuten von geringen Stande und Herkommen eigentlich zu verstehen, gehoben werden möge; So declariren Wir hiermit, das darunter die Töchter und Wittiben der Bauren, Pächter, aller und jeder Krähmer, Künstler, Handwercker, Wein- Bier- Caffée-Schencken, Gastwirthe, Bierbrauer in grossen oder kleinen Städten, Comœdianten, und überhaupt aller dererjenigen, welche mit diesen benannten Perfohnen gleich conditioniret seind, nicht weniger Dienst-Mägde begriffen seyn sollen.

Ubrigens aber sind hierunter nicht zu verstehen, die Ehen, welche
mit

mit denen Töchtern oder Wittiben dererjenigen getroffen werden, welche wiewohl nicht Adelichen Herkommens, dennoch im Soldaten- oder Civil-Stande, in Adelichen und vornehmen Raths-Gerichts- und dergleichen Ehren-Aemtern und Bedienungen, oder graduirte Perfohnen, oder in gleicher Condition stehende Bediente feind, wie dann auch ferner dieses Edict ad casus præteritos keinesweges gezogen werden soll, es sey dann, das Wir wegen einer oder der andern unanständig getroffenen Ehe bereits besonders verordnet hätten.

Im Fall jedoch schliesslich ein verarmter Edelmann durch dergleichen ungleichen Heyrath, und den ausnehmenden Reichthum einer zwar geringen, doch unberüchtigten Perfohn, sich und seine Familie erweislich aufhelfen, und die etwa verschuldete Güter befreyen, die versetzte oder auch andere zum Geschlechte bringen könnte; Sind Wir zwar nicht abgeneigt, dergleichen ausserordentliche Heyrath zu dulden, jedoch muß dieserhalb der Consens und das Zeugniß der drey nächsten Anverwandten vor der Proclamation beygebracht werden. Woferne aber solcher Consens und Bescheinigung ohne genugsame Ursache geweigert werden solte, ist einem solchen Edelmann unbenommen, bey Unsern Regierungen oder Justitz-Collegiis jeder Provintz sich zu melden, welche letztere denn schuldig seyn sollen, nach geschehener Vorladung der nächsten Anverwandten, beyderseitige Gründe reifflich zu erwegen, und dem Befinden nach, den denegireten Consens entweder zu suppliren, oder den Extrahenten mit seinem Gesuch abzuweisen.

Wir befehlen demnach allen Unsern Regierungen, Ober- und Niedern Justitz-Collegiis, hierüber bey vorkommenden Fällen auf das genaueste zu halten, und damit es zu Männiglichs Wissenschaft gelange, die Verfehung zu thun, das selbiges durch den Druck bekandt gemachet, und aller Orten in Unsern Landen gehörig publiciret und affigiret werde.

Uhrkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl. Insiegel. So gegeben und geschehen zu Berlin, den 8. Maji 1739.

FR. WILHELM.



G. D. v. Arnim.

*Den 10ten Junij 1739
gelesen und eingesehen
ordentlich publiciret und
affigiret zu haben
mit Anwesenheit von
1739
Gottfried von Arnim*